

9. Handels-, Gewerbe- und Berufs-Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer

(Branchen-Fernsprechbuch).

Besondere Angaben der Teilnehmer, die der Geschäftsreklame dienen, können in das Handels-, Gewerbe- und Berufsverzeichnis der Fernsprechteilnehmer aufgenommen werden, das von der Deutschen Reichspostreklame G.m.b.H., Bezirksdirektion Hamburg, herausgegeben wird. Unter einer Fachgruppe wird jede Firma kostenfrei eingetragen. Werbende Zusätze und Eintragungen unter weiteren Fachgruppen sind kostenpflichtig. Die bezahlten Eintragungen werden außerdem in einem besonderen Anzeigen-Anhang aufgeführt, der dem Amtlichen Fernsprechbuch beigeheftet ist (roter Anzeigen-Anhang). Nähere Bedingungen durch die Deutsche Reichs-Postreklame G.m.b.H., Hamburg 36, Reichspostdirektion (Fernsprecher: 34 36 24), oder durch die Firma Hermann's Erben, Hamburg 1, Speersort 5-11 (Fernsprecher: 33 15 11). Man verlange Vertreterbesuch und achte darauf, daß sich die Vertreter im Besitze eines von beiden Firmen unterzeichneten Lichtbildausweises befinden.

10. Gebührensatzung

Der Teilnehmer erhält über seine Gebührensatzung monatlich mindestens eine Fernsprechrechnung. Die Rechnung kann beglichen werden:

- a) gebührenfrei und ohne Benutzung von Zahlkarten bei den dafür bekanntgegebenen Annahmestellen oder bei deren Landzustellern. Wenn der Rechnung ein Gutzettel beiliegt, ist er ausgefüllt mit der Rechnung vorzulegen,
- b) durch Überweisung auf das Postscheckkonto des rechnungsführenden Amtes. Dieses Amt und seine Postschecknummer sind auf der Rechnung angegeben,
- c) durch Einzahlung mit gebührenpflichtiger Zahlkarte auf das unter b) bezeichnete Postscheckkonto oder mit gebührenpflichtiger Postanweisung (Aufflieferung bei jeder Postanstalt).

Zur pünktlichen Verrechnung ist unbedingt erforderlich, daß auf dem Abschnitt jeder Überweisung, Zahlkarte oder Postanweisung (zu b und c) Vermittlungsamt und Rufnummer des Anschlusses angegeben werden, für den die Zahlung geleistet wird.

Die Zahlungsfrist beträgt eine Woche, falls auf der Rechnung nicht eine kürzere Zahlungsfrist angegeben ist. Ist der Betrag nach Ablauf dieser Frist nicht eingegangen, so kann der Anschluß gesperrt werden. Für die durch die Sperrung entstehenden Kosten wird eine Gebühr von 2 R.M. erhoben.

Bei verspäteter Zahlung empfiehlt es sich, zur Vermeidung der Anschlußsperrung oder zur schnellen Freigabe eines bereits gesperrten Anschlusses die erfolgte Einzahlung durch Vorlegen der Empfangsbescheinigung bei der zuständigen Fernsprechrechnungsstelle nachzuweisen.

Wird die festgesetzte Zahlungsfrist überschritten, so werden neben der Sperrgebühr von 2 R.M. Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über den Reichsbankdiskont berechnet.

Im Ortsnetz Hamburg benachrichtigt bei verspäteter Zahlung die Einzahlungsstelle (Postamt) auf Wunsch des Teilnehmers die Fernsprechrechnungsstelle des Fernsprechamts 2 von der erfolgten Einzahlung durch ein gebührenpflichtiges Diensttelegramm (Gebühr für 10 Wörter).

Die Fernsprechrechnungen müssen ungekürzt beglichen werden; der Teilnehmer hat das Recht auf Rückforderung von Gebühren, wenn er nachweist, daß sie ihm zu Unrecht angerechnet worden sind. Die in Rechnung gestellten Ortsgesprächsgebühren sind stets für den vollen Kalendermonat berechnet.

Müssen ausstehende Rechnungsbeträge in eine neue Rechnung mit einem späteren Zahltag übertragen werden, so gilt der neue Zahltag nur für die neu angerechneten Beträge; die für den rückständigen Teil festgesetzte Frist bleibt unverändert.

Absenheit (Reise usw.) entbindet die Teilnehmer nicht von der rechtzeitigen Zahlung der Fernsprechgebühren. Um Ungelegenheiten zu vermeiden, wird empfohlen, entweder einen Angehörigen, Angestellten usw. mit der Bezahlung der Fernsprechrechnung zu beauftragen oder bei dem rechnungsführenden Amt oder beim Zustellpostamt die Nachsendung der Fernsprechrechnungen schriftlich zu beantragen oder auf das Postscheckkonto für Fernsprechgebühren des zuständigen Amtes (unter Angabe der Vermittlungsstelle und der Rufnummer des Anschlusses, für den die Zahlung bestimmt ist) einen ausreichenden Betrag einzuzahlen.

Fernsprechgebühren im Inland

1. Gesprächsgebühren

a) Ortsgespräch 0,10 R.M.

Von den gezahlten Gesprächen werden für nicht anzurechnende Verbindungen abgesetzt:

- in Ortsnetzen bis zu 1000 Hauptanschlüssen 3 v H
- in Ortsnetzen mit mehr als 1000 bis zu 10000 Hauptanschlüssen 4 v H
- in Ortsnetzen mit mehr als 10000 Hauptanschlüssen 5 v H

Nicht angerechnet werden: Verbindungen, die nicht zustande kommen (z. B. weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet, besetzt, gestört, gesperrt ist)

Anmeldungen von Ferngesprächen Gespräche mit den besonderen Dienststellen des Fernsprechbetriebs (z. B. Aufsicht, Auskunft, Beschwerdestelle, Störungsstelle) der Orts- und Fernämter in Angelegenheiten des Fernsprechbetriebsdienstes.

b) Ferngespräche im Inland
Ein gewöhnliches Gespräch bis zu 3 Minuten Dauer kostet bei einer Entfernung

von mehr als	5 bis	15 km	0,30	0,20
" "	15 "	25 "	0,40	0,27
" "	25 "	50 "	0,60	0,40
" "	50 "	75 "	0,90	0,60
" "	75 "	100 "	1,20	0,80
" "	100 km für je			
" "	100 km mehr		0,30	0,20

in der Zeit von
8-19 Uhr | 19-8 Uhr

R.M.	R.M.
0,30	0,20
0,40	0,27
0,60	0,40
0,90	0,60
1,20	0,80
0,30	0,20

Im Fernverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reichsgebiet wird die Gebühr nach der nächstniedrigeren Stufe berechnet.

Dauern die Gespräche länger als 3 Minuten, so wird für jede weitere Minute ein Drittel der Dreiminutengebühr erhoben.

- Dringendes Gespräch doppelte Gebühr
- Blitzgespräch zehnfache Gebühr
- Festzeitgespräch, mit vorheriger Übermittlung des Namens der verlangten Person und der Ausführungszeit doppelte Gesprächsgebühr und ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch, mindest. 0,40 R.M.

Stundenverbindung

- an allen Tagen in der Zeit von 19 bis 8 Uhr } der halbe Betrag
- an Werktagen in der Zeit von 8 bis 9 Uhr und von 13 bis 19 Uhr } der volle Betrag
- an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 bis 19 Uhr } d. doppelte Betrag
- an Werktagen in der Zeit von 9 bis 13 Uhr }

Monatsgespräch

- in der Zeit von 21 bis 8 Uhr } die Hälfte
- in der Zeit von 19 bis 21 Uhr } zwei Drittel
- in der Zeit von 8 bis 9 Uhr und von 13 bis 19 Uhr } der volle Betrag
- in der Zeit von 9 bis 13 Uhr } das Doppelte

Unfallmeldegespräch 0,60 R.M. Unfallmeldegebühr als Zuschlag zu der Gesprächsgebühr